

Das Beamtengesetz vor der ständerätlichen Kommission

Die ständerätliche Kommission, die einen Teil der Differenzen im Beamtengesetz behandelt hat, ist von keinem personalfreundlichen Geiste beseelt gewesen. Zwar hat sie die grossen Brocken auf die Februarsession zurückgelegt, so die Besoldungsskala, die Orts- und Kinderzulagen, die gleitende Lohnskala, die Garantie des Besitzstandes für die Nichtbeamten und den Rentenabbau.

Da war der Artikel 15, Nebenbeschäftigungen. Der Nationalrat wollte, dass die Führung einer nicht alkoholfreien Wirtschaft durch ein in der Haushaltung des Beamten lebendes Familienglied nicht zur Folge haben sollte, dass das Dienstverhältnis des Beamten von Gesetzes wegen aufgelöst werden muss. Die ständerätliche Kommission aber findet, dass auch die Führung einer nicht alkoholfreien Wirtschaft von Gesetzes wegen einem Familienmitglied des Beamten verboten werden soll. Mit 69 gegen 38 Stimmen hatte der Nationalrat den anrühigen „Anstands“-Artikel 23 gestrichen. Es wird darin dem Beamten ein korrektes Benehmen in und ausser Dienst zur Pflicht gemacht. Das Personal sieht in diesem Artikel die Handhabe für Gesinnungsschnüffelei. Im Nationalrat war deshalb ein Ergänzungsantrag von Genosse Huber eingebracht worden des Inhalts, dass der Beamte in der Ausübung seiner politischen und bürgerlichen Rechte durch das Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden solle. Der Antrag war angenommen worden. Die ständerätliche Kommission hat nun beschlossen, es sei diese Ergänzung zu streichen und der ursprüngliche Artikel 23 nach der Fassung des Bundesrates sei wieder an seinen Platz zu stellen. Bei Artikel 23, Disziplinarkommission, hatte der Nationalrat diese Kommissionen als obligatorische Einrichtung geschaffen. Sodann wollte er ihnen neben der rein begutachtenden Tätigkeit auch eine vom Bundesrate zu umschreibende Entscheidungsbefugnis einräumen. Die ständerätliche Kommission hat nun das Obligatorium und die Entscheidungsbefugnis gestrichen, womit der Artikel auf ein Minimum reduziert wird. Bei Artikel 62, das Dienstverhältnis der Nichtbeamten, hat der Bundesrat der ständerätlichen Kommission empfohlen, noch eine weitere für das Beamtendienstverhältnis massgebende Bestimmung von Gesetzes wegen auch für das Dienstverhältnis der Nichtbeamten als anwendbar zu erklären. Das betrifft Artikel 13, Vereinsrecht. Es sollen auch diese Arbeitskräfte des Bundes keiner Vereinigung angehören dürfen, die das Recht eines Streikes von Bundesangestellten beansprucht. Die ständerätliche Kommission hat diese Empfehlung sofort zu ihrem Beschluss gemacht. Damit ging man einen Schritt weiter in der Einschränkung der gewerkschaftlichen Freiheiten der Arbeiter.

Bei Artikel 49, Dienstaltersgeschenk, war streitig, ob die Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung, denen bis anhin nach Zurücklegung von 25 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk nicht verabfolgt worden ist, ein solches Geschenk in rückwirkender Anwendung von Artikel 49 erhalten sollen. Der Nationalrat hat den Wert des für 25jährige Dienstzeit nachträglich zu verabfolgenden Geschenkes auf die Höhe der Hälfte eines Monatsgeschenkes festgesetzt. Die Ausrichtung des Geschenkes sollte auf die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilt werden. Die ständerätliche Kommission hat diese rückwirkenden Bestimmungen abgelehnt.

Der öffentliche Dienst, 4.2.1927